

Ausgabe: Juli 2021

## Thema des Monats Juli

### Steuer- und sv-freie Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers

Nach § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei.

Nicht von der Steuerbefreiung erfasst werden:

- Leistungen für die Betreuung im eigenen Haushalt, z. B. durch Familienangehörige
- Leistungen für den Unterricht eines Kindes (Musikschule)
- Beförderungs- und Fahrtkosten, z. B. Fahrten zum Kindergarten

Eine Erstattung kommt für eigene, adoptierte oder Pflegekinder in Betracht. Nicht erstattungsfähig sind aber Aufwendungen für "fremde" Kinder, z.B. für Kinder des Partners, die nicht adoptiert oder als Pflegekind aufgenommen worden sind.

### Prüfung der Schulpflicht für das Jahr 2021:

Das Kind ist geboren...	Steuerfreiheit für 2021
Am 01.01.2016 oder später	Ja, komplett steuerfrei
Am 01.07.2015 oder später (ohne vorzeitige Einschulung)	Ja, komplett steuerfrei
Am 01.01.2015 bis 30.06.2015	Ja, für Januar bis Juni 2021
Im Jahr 2014 oder früher	Nein, außer das Kind wurde mangels Schulreife zurückgestellt